



Sachverhalt und Musterlösung zur Bachelor-Prüfung FS 2019

Wahlpflichtmodul Grundlagen

Teil Verfassungsgeschichte der Neuzeit

27. Juni 2019

1. Der französische Aufklärer Condorcet schrieb in einem Beitrag über die amerikanische Revolution: „Ich bin seit langem damit beschäftigt, über die Mittel nachzudenken, die das Geschick der Menschheit verbessern. Ich bin jedoch schließlich zu der Überzeugung gekommen, dass es in Wahrheit nur ein solches Mittel gibt: den Fortschritt der Aufklärung zu beschleunigen. (...) Sind die Menschen aber aufgeklärt, wird das Gute rasch und mühelos aus dem Gemeinwillen (*volonté générale*) entstehen.“

a) Welcher Strömung der Geschichtsphilosophie gehört Condorcet an? (2 Punkte)

b) Vergleichen Sie den letzten Satz von Condorcet über den Gemeinwillen mit der Theorie von Jean-Jacques Rousseau: Welche Voraussetzung(en) muss bzw. müssen für Rousseau gegeben sein, damit der Gemeinwille ein wirklich volksgetragener Wille sein kann? (4 Punkte)

Antworten:

a) Condorcet folgt der ahistorischen Fortschrittstheorie. Demnach ist die Geschichte einem steten Fortschritt unterworfen. Die Aufklärung ist die Grundlage für den Fortschrittsoptimismus, der eine bessere Zukunft verspricht, wenn sich die Aufklärung durchsetzt.

b) Auch für Rousseau soll das Volk aufgeklärt sein. Zusätzlich dürfen die Bürger untereinander keine Verbindungen haben, d.h. sie dürfen sich nicht zu parteiischen Gruppen zusammenschliessen, die blosse Sonderinteressen verfolgen. Daraus kann ein Gemeinwille entstehen, wie Rousseau erläutert (*volonté générale* – *volonté de tous*). Die Menschen sind als einzelne unverbundene Wesen gut und vertreten wie von selbst den Gemeinwillen. (Werden andere Voraussetzungen genannt, so sind ebenfalls Punkte möglich.)



2. a) Welche grundsätzlichen Aussagen finden sich in der französischen Déclaration von 1789 und in den ersten zehn Amendments der amerikanischen Unionsverfassung im Hinblick auf die militärische Landesverteidigung? (4 Punkte)
- b) Inwieweit hängen diese unterschiedlichen Aussagen zur Landesverteidigung mit dem rechtlichen Charakter der beiden Dokumente zusammen? (4 Punkte)

Antworten:

a) In den USA besteht in Admt. II das individuelle Recht auf Waffenbesitz, das die Grundlage zur Schaffung einer Bürgermiliz für die Sicherheit eines freien Staates bildet. Das Recht auf Waffenbesitz ist nicht Selbstzweck, sondern macht eine Bürgerarmee (Milizarmee) erst möglich. Die Gliedstaaten verpflichten sich, sich gegenseitig zu unterstützen. Das Einquartieren von Soldaten war verboten.

1789 war in Frankreich in der Déclaration ein Artikel in Kraft, der eine öffentliche Macht einsetzt, um die Bürger- und Menschenrechte zu sichern. Der Staat, der als wichtigster Zweck die Freiheit schützen soll, verfügt also über Streitkräfte.

b) Die Amdts. enthalten ausschliesslich subjektive, einklagbare Rechte, die den Einzelnen schützen. Sie können als geltendes Verfassungsrecht durchgesetzt werden. Die Déclaration enthält vorstaatliche, naturrechtliche Rechte und Grundsätze über den Aufbau des Staates. Sie ist sowohl ein naturrechtlicher Grundrechtskatalog als auch ein staatsphilosophisches Programm, das nicht eingeklagt werden kann.

Es ist daher nur folgerichtig, dass die militärische Verteidigung in den Admts. mit einem subjektiven Recht und in der Déclaration mit einem objektiven, nicht einklagbaren Grundsatz normiert ist.



3. Welches Problem wollen die Art. 25 bis 30 der Déclaration des Gironde-Entwurfs vom Februar 1793 über die gesellschaftliche Garantie (garantie sociale) lösen? Überlegen Sie bei Ihrer Antwort, weshalb die gesellschaftliche Garantie in der Déclaration von 1789 fehlt. (4 Punkte)

Antwort:

Von 1789 bis zur Suspension der ersten Verfassung im Jahr 1792 bestand eine wichtige Kontinuität: der König (konstitutionelle Monarchie). Der König bildete in der ersten Verfassung zusammen mit dem Volk die französische Nation, die sich in organisatorischer Hinsicht im Staat zeigte. Mit der Abschaffung der Monarchie im Herbst 1792 entfiel diese Kontinuität zum Ancien Régime bzw. der König als Garant und Verkörperung des Staates. Deshalb musste das Volk als alleiniger, abstrakter Garant kollektiv neu eingesetzt werden. Dies sollte mit der gesellschaftlichen Garantie der Art. 25 bis 30 des Gironde-Entwurfs geschehen.



4. Bei welchen Aspekten der neuen Unionsverfassung von 1789 standen sich in Nordamerika die Federalists und die Anti-Federalists diametral gegenüber? (4 Punkte)

Antwort:

Die gegenteiligen Ansichten betrafen vor allem folgende Punkte:

- **Kompetenzen der Union:** Die Kompetenzen der Union waren für die Federalists ausreichend und für die Anti-Federalists zu umfassend.
- **Freiheitsrechte:** Nach Ansicht der Federalists benötigte die Union keinen Katalog der Freiheitsrechte, weil die Einzelstaaten diese garantierten und die Union ohnehin nur kompetenzmässig handeln durfte. Gemäss den Federalists galt folglich eine generelle Freiheit. Gemäss den Anti-Federalists musste die Union auch einen Katalog der Freiheitsrechte erhalten, damit sie daran gebunden war.
- **Politikertugend:** Die Anti-Federalists vertraten die Ansicht, dass die Politiker deshalb tugendhaft waren, weil sie den Einzelstaaten entstammten. Ganz nach der Devise: Tugendhafte Politiker betreiben eine tugendhafte Politik. Nach den Federalists kam dagegen die Tugend des Gesamtstaates durch die Gewaltenteilung im Bund und in den Gliedstaaten sowie die bundesstaatliche Organisation institutionell zustande. Nach Ansicht der Federalists waren nicht die Politiker, sondern die Institutionen durch ihre Ausgestaltung tugendhaft.



5. In der Helvetischen Verfassung, der Mediationsverfassung, dem Bundesvertrag und allen Bundesverfassungen findet sich eine Rechtsnorm, die bis und mit 1815 äusserst umstritten war und erst später allgemeine Anerkennung erlangte.

Fragen: Welches Thema behandelt diese Rechtsnorm und weshalb war sie in den Jahren 1813–1815 umstritten? Wie ging der Streit aus? (6 Punkte)

Antwort:

Es handelt sich um die Rechtsgleichheit und speziell um das Verbot der Untertanenverhältnisse. Dieses führte 1803 dazu, dass Napoleon Bonaparte die früheren Untertanengebiete als gleichwertige Kantone anerkannte. 1815 wiederholten die fünf monarchischen Grossmächte am Wiener Kongress das Verbot der Untertanengebiete und die in der Mediation geschaffenen neuen Kantone blieben bestehen. Darauf bestand insbesondere der russische Zar gegenüber dem Kanton Bern, der die Untertanengebiete Waadt und Aargau wieder zurückfordern wollte. Dies gelang nicht und die Rechtsgleichheit blieb als ein vom Wiener Kongress durchgesetztes Recht in Kraft. Die Ablösung der Untertanengebiete wurde den herrschenden Kantonen finanziell abgegolten.



6. Worin unterscheidet sich die Bundesverfassung von 1848 in Bezug auf das Zustandekommen von den Vorläuferurkunden der vorhergehenden 50 Jahre? (4 Punkte)

Antwort:

Nach Furrers Bericht über die Bundesverfassung 1848 war diese die „erste Verfassung, welche rein ist von jedem fremden Einfluss“. Tatsächlich hat die Mehrheit des Volkes und der Behörden diese Verfassung gegen den Willen der europäischen Grossmächte beschlossen. Sie drückt also den eigenen Willen der Eidgenossenschaft aus und ist insofern rein von ausländischem Druck und Einfluss. Die Vorgängererlasse von 1798, 1803 und 1815 wurden entweder in Frankreich verfasst und verabschiedet (1798, 1803) oder aufgrund von massivem Druck der fünf monarchischen Grossmächte Europas widerwillig beschlossen (1815).

Ein weiterer, aber viel weniger wichtiger Unterschied ergab sich aus der Tatsache, dass der Bundesvertrag einstimmig beschlossen werden sollte, während die Bundesverfassung nach dem Mehrheitsprinzip von Volk und Kantonen zustande kam. De facto stellten sich die katholisch-konservativen Sonderbundskantone gegen die neue Verfassung. Sie wurden aber zu deren Beitritt gezwungen.



7. Das britische Verfassungsrecht beruht seit langem in gewissen Aspekten auf Fiktionen.
- Was sind derartige „Fiktionen“ und auf welches Staatsorgan beziehen sie sich? Nennen Sie mindestens ein Beispiel einer Fiktion! (6 Punkte)
 - Gibt es auch in der Geschichte und/oder Gegenwart des schweizerischen Staatsrechts derartige Fiktionen? Falls ja, beschreiben Sie diese an einem Beispiel. (6 Zusatzpunkte)

Antworten:

a) Die Unterscheidung des dignified und des efficient part der britischen Verfassung verdeutlicht den fiktiven, aber deshalb nicht unbedeutenden Gehalt der britischen Verfassung. Die auf dem Papier bestehenden Kompetenzen der Krone beruhen weitestgehend auf Fiktionen. Die Krone besitzt Prärogative, aber sie übt diese (z.B. das Gesetzesveto, die Ernennung des Premierministers usw.) nicht mehr aus. Sie sind eine Erinnerung an die englische Parlamentsgeschichte und vermitteln der Krone Würde und Ansehen (VGN, S. 80).

b) [Die Antwort ist fakultativ.] Ein Beispiel einer Fiktion: In den Verfassungen der demokratischen Staaten wird als Staatsform die Demokratie, also die Volksherrschaft, festgelegt. Die demokratischen Verfassungen, wie beispielsweise die schweizerische Bundesverfassung, sprechen deshalb (vereinzelt) dem Volk Souveränität zu. Die Volkssouveränität ergibt sich aus den politischen Rechten, vor allem aus dem Wahlrecht. Das Volk ist allerdings ein amorpher Körper und selbst nicht handlungsfähig. Es handelt sich um eine fiktive Einheit. Theoretisch hat das Volk die Souveränität, praktisch wird sie von den Parlamentariern, den Mitgliedern der Regierung und den Mitgliedern der obersten Gerichte ausgeübt. Die Kompetenz der Amtsträger ist somit vom Volk „abgeleitet“. Die Volkssouveränität ist für den einzelnen Stimmbürger rein fiktiv; er allein kann damit nichts bewegen.

Ein weiteres Beispiel einer Fiktion: Der Ständerat wird vielfach als Vertretung der Kantone wahrgenommen resp. auch so bezeichnet. Die Mandate sind aber frei und nicht weisungsgebunden, d.h. die Kantone haben keinerlei Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Ständeräte.

Hinweis: Es sind weitere Fiktionen auf Verfassungsstufe möglich.



8. Welche Aussage stammt von welcher Person? Verbinden Sie jede Aussage durch eine Linie mit der dazugehörigen Person. (4 Punkte)

<p>Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person. Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinne sein Eigentum. Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas Eigenes hinzugefügt. Er hat es somit zu seinem Eigentum gemacht.</p>	Locke
<p>Die reine Demokratie, die die Entscheide in der Versammlung der Bürger trifft, bietet kein Heilmittel gegen die schädlichen Folgen von Faktionen. In fast allen Fällen wird die Mehrheit von einer gemeinsamen Leidenschaft oder einem gemeinsamen Interesse erfasst. Aus der Regierungsform selbst resultiert die Möglichkeit von Kommunikation und Konsens; und es gibt nichts, was den Impuls hemmen könnte, die schwächere Partei oder eine missliebige Person den eigenen Interessen zu opfern. Von daher sind solche Demokratien von jeher Schauplatz von Unruhen und Konflikten gewesen; man hat sie schon immer für unvereinbar mit persönlicher Sicherheit oder Eigentumsrechten gehalten.</p>	Federalist Papers
<p>Mit all dem vermesse ich mich nicht, die anderen Regierungen herabzusetzen. Auch sage ich nicht, diese äusserste politische Freiheit müsse alle beschämen, die eine nur mässige besitzen. Wie könnte ausgerechnet ich so etwas sagen, der ich nicht einmal das Übermass an Vernunft für erstrebenswert halte und der Meinung bin, die Menschen kämen fast durchwegs mit den mittleren Zuständen besser zurecht als mit den extremen?</p>	Montesquieu
<p>Da das Gesetz die Gesamtheit des Willens und seines Anliegens vereint, ist das, was ein Mensch, wer immer er sein mag, eigenmächtig bestimmt, kein Gesetz; selbst die Weisung des Souveräns ist im Einzelfalle kein Gesetz, sondern eine Verordnung, und keine souveräne Handlung, sondern ein Verwaltungsakt.</p>	Rousseau
<p>Es ist also klar, dass man jene Bücher, und vor allem die grosse Menge derjenigen Schriften, die am ehesten geeignet sind, Leben und Lehre zu vergiften, nicht unterdrücken kann, ohne zugleich auch die Forschung und alle Fähigkeit zu wissenschaftlicher Auseinandersetzung zugrunde zu richten.</p>	Milton



9. Die nachstehenden Normen stammen aus folgenden Dokumenten der Verfassungsgeschichte: Magna Charta Libertatum, britische Bill of Rights (1689), französische Déclaration von 1789, französische Déclaration vom 15./16.2.1793 aus dem Gironde-Entwurf, Beschluss des französischen Nationalkonvents vom 21./22.9.1792, amerikanische Unionsverfassung von 1787.

Schreiben Sie rechts von jeder Norm die zugehörige Rechtsquelle nieder. (5 Punkte)
Hinweis: Jede der aufgezählten Rechtsquellen ist mit je einer Norm vertreten.

Es kann keine andere Verfassung geben als jene, die durch das Volk angenommen worden ist.	Beschluss des französischen Nationalkonvents vom 21./22.9.1792
Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung.	französische Déclaration von 1789
Und wenn Wir das Vergehen nicht innerhalb von 40 Tagen wiedergutmachen, sollen die Barone zusammen mit dem ganzen Lande, Uns bis zur Erlangung einer nach ihrer Ansicht angemessenen Wiedergutmachung auf alle möglichen Arten bedrängen und in Not bringen, und zwar durch Wegnahme Unserer Burgen, Ländereien, Besitzungen und in jedweder anderen Weise, wobei jedoch Unsere eigene Person sowie die Person Unserer Königin und Unserer Kinder unversehrt bleiben sollen.	Magna Charta Libertatum
Er hat versucht, die Gesetze und Freiheiten dieses Königreiches zu untergraben und auszurotten, indem er ohne Zustimmung des Parlaments innerhalb dieses Königreiches zu Friedenszeiten ein stehendes Heer aushob und unterhielt und ungesetzlicherweise Soldaten einquartierte.	britische Bill of Rights (1689)
Die natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte des Menschen sind die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit, das Eigentum, die gesellschaftliche Garantie und der Widerstand gegen die Unterdrückung.	französische Déclaration vom 15./16.2.1793 aus dem Gironde-Entwurf
Er kann bei ausserordentlichen Anlässen beide oder eine der Kammern einberufen, und er kann sie, falls sie sich über die Zeit der Vertagung nicht einigen können, bis zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt vertagen. Er empfängt Botschafter und Gesandte. Er hat Sorge dafür zu tragen, dass die Gesetze gewissenhaft ausgeführt werden, und er erteilt allen Amtsträgern (...) ihre Ernennung.	amerikanische Unionsverfassung von 1787



10. Die nachstehenden Normen stammen aus folgenden Dokumenten der eidgenössischen Verfassungsgeschichte: Verfassung der Helvetischen Republik (1798), Mediationsverfassung (1803), Bundesvertrag (1815), Entwurf der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1832, Bundesverfassung 1848, Bundesverfassung 1874.

Schreiben Sie rechts von jeder Norm die zugehörige Rechtsquelle nieder. (5 Punkte)
Hinweis: Jede der aufgezählten Quellen ist mit je einer Norm vertreten.

Die gegenwärtige Acte, als das Resultat einer langen Erörterung zwischen klugen und wohlgesinnten Männern, schien uns die angemessensten Verfügungen für die Herstellung des Friedens und die Gründung der öffentlichen Wohlfahrt in der Schweiz zu enthalten. Sobald dieselben zur Ausführung gekommen sein werden, sollen die fränkischen Truppen zurückgezogen werden. Wir erkennen Helvetien nach der in der gegenwärtigen Acte aufgestellten Verfassung als eine unabhängige Macht.	Mediationsverfassung (1803)
Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen.	Verfassung der Helvetischen Republik (1798)
Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Ausland einzugehen.	Bundesverfassung 1848
Der Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.	Bundesvertrag (1815)
In der Bundesstadt Luzern sind nach den diesfalls zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen, ohne Kosten für den Bund, anzuweisen und zu unterhalten: a) ein angemessener Saal für die Sitzungen der Tagsatzung; b) ein Local für die Sitzungen des Bundesraths und allfälliger Kommissionen; c) die erforderlichen Gebäulichkeiten für die eidgenössische Kanzlei und das Bundesarchiv; d) die Wohnungen der zwei ersten eidgenössischen Kanzleibeamten und des Archivars.	Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1832 (nicht in Kraft getreten)
Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.	Bundesverfassung 1874



11. In einer populärwissenschaftlichen Geschichtszeitschrift wird die Schweiz, wie folgt, kritisiert: „Insgesamt zeigt der Blick auf die Inklusionspotenziale der Schweiz ein jämmerliches Bild. Die politisch-rechtliche Programmatik der bürgerlichen Revolution von 1848 wurde ihren eigenen Ansprüchen erst 1990, nach 142 Jahren, voll gerecht, als das Bundesgericht auch die Appenzeller Frauen in den politischen Körper hineinzwang.“

Frage: In der Geschichtswissenschaft gibt es methodische Grundregeln. Entspricht oder widerspricht diese Aussage einer dieser Grundregeln? (4 Punkte)

Antwort:

Nach einem Grundsatz historischer Arbeit muss die Rechtmässigkeit von Akten im Horizont der Zeitgenossen beurteilt werden. Das Frauenstimmrecht war kein Ziel der Bundesstaatsgründung von 1848. Die Revolutionäre von 1848 haben ihre eigenen Grundsätze daher nicht verraten.
